

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Beim Abzug eigener Krankenversicherungsbeiträge eines Kindes ist die Angabe von dessen Identifikationsnummer erforderlich.
- ▶ Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: Verweis auf die Homeoffice-Pauschale.
- ▶ Voller Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen ab VZ 2023.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7).

## § 10 Sonderausgaben

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:

...

3. <sup>1</sup>Beiträge zu

- a) Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind und sofern auf die Leistungen ein Anspruch besteht. ...
- b) gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung).

<sup>2</sup>Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen können auch eigene Beiträge im Sinne der Buchstaben a oder b eines Kindes behandelt werden, wenn der Steuerpflichtige die Beiträge des Kindes, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld besteht, durch Leistungen in Form von Bar- oder Sachunterhalt wirtschaftlich getragen hat, unabhängig von Einkünften oder Bezügen des Kindes; Voraussetzung für die Berücksichtigung beim Steuerpflichtigen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Kindes in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen. ...

...

7. <sup>1</sup>Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6 000 Euro im Kalenderjahr. <sup>2</sup>Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für jeden Ehegatten. <sup>3</sup>Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung. <sup>4</sup>§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5, Absatz 2, 4 Satz 8 und Absatz 4a sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden.

...

(2) bis (2b) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 sind bis zu dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro, zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag. <sup>3</sup>Der Höchstbetrag nach Satz 1 oder 2 ist bei Steuerpflichtigen, die

1. Arbeitnehmer sind und die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres
  - a) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder
  - b) nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben, oder
2. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 4 erzielen und die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben,

um den Betrag zu kürzen, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen, dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. <sup>4</sup>Im Kalenderjahr 2013 sind 76 Prozent der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Vorsorgeaufwendungen anzusetzen. <sup>5</sup>Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers, ist als Sonderausgabe abziehbar. <sup>6</sup>Der Prozentsatz in Satz 4 erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren bis zum Kalenderjahr 2022 um je 2 Prozentpunkte je Kalender-

jahr; ab dem Kalenderjahr 2023 beträgt er 100 Prozent. <sup>7</sup>Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vermindern den abziehbaren Betrag nach Satz 5 nur, wenn der Steuerpflichtige die Hinzurechnung dieser Beiträge zu den Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 7 beantragt hat.

(4) bis (6) *unverändert*

## § 52

### Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(6) ... <sup>12</sup>§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist für nach dem 31. Dezember 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden.

Autor: Dr. Egmont *Kulosa*, Richter am BFH, München

Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH aD, München

## Kompaktübersicht

### Inhalt der Änderungen:

J 23-1

► **Abs. 1 Nr. 3 Satz 2:** Der Abzug eigener Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes bei einem Elternteil setzt nun voraus, dass die Identifikationsnummer des Kindes in der EStErklärung angegeben wird.

► **Abs. 1 Nr. 7 Satz 4:** Bei den Ausbildungskosten kann nun auch die Homeoffice-Pauschale des neuen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c angesetzt werden.

► **Abs. 3 Nr. 6:** Der bisher für den VZ 2025 vorgesehene volle Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen wird auf den VZ 2023 vorgezogen.

### Rechtsentwicklung:

J 23-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2021** s. § 10 Anm. 4.

► **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 wird ergänzt; in Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 wird ein zusätzlicher Verweis auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c eingefügt und die für den Abzug von Al-

tersvorsorgeaufwendungen geltende Übergangsregelung des Abs. 3 Satz 6 wird geändert.

J 23-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:**

► **Abs. 1 Nr. 3 Satz 2:** Diese in Art. 4 Nr. 4 JStG 2022 enthaltene Änderung tritt mit dem gesamten Art. 4 zum 1.1.2023 in Kraft (Art. 43 Abs. 6 JStG 2022).

► **Abs. 1 Nr. 7 Satz 4:** Da die neue Homeoffice-Pauschale des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c (s. § 4 Anm. J 23-1 ff.) erstmals für nach dem 31.12.2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden ist (§ 52 Abs. 6 Satz 12 idF des Art. 1 Nr. 20 JStG 2022), entfaltet auch der neue Verweis in Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 ab diesem Zeitpunkt Rechtswirkungen.

► **Abs. 3 Satz 6:** Diese in Art. 4 Nr. 4 JStG 2022 enthaltene Änderung tritt mit dem gesamten Art. 4 zum 1.1.2023 in Kraft (Art. 43 Abs. 6 JStG 2022).

J 23-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Abs. 1 Nr. 3 Satz 2:** Wenn eigene Kranken- oder Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes in der StErklärung eines Elternteils berücksichtigt werden sollen (s. dazu § 10 Anm. 95), setzt dies ab VZ 2023 die Angabe der Identifikationsnummer des Kindes in der StErklärung des Elternteils voraus. Dies soll vermeiden, dass dieselben Beiträge sowohl beim Kind (auch dort sind die Voraussetzungen für den SA-Abzug erfüllt) als auch beim Elternteil – und damit doppelt – berücksichtigt werden (BTDrucks. 20/4729, 138). Die Einf. dieses Kontrollinstruments ist richtig und auch bei anderen SA-Tatbeständen bereits verwirklicht worden (zB Abs. 1a Nr. 1 bis 4).

► **Abs. 1 Nr. 7 Satz 4:** Neben dem Abzug von Aufwendungen für ein (echtes) häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b) sieht § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c ab VZ 2023 eine Tagespauschale (sog. Homeoffice-Pauschale) von 6 € für jeden Kalendertag vor, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der „häuslichen Wohnung“ ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird. Die Erweiterung des Verweises in Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 stellt sicher, dass diese Tagespauschale auch im Rahmen von als SA abziehbaren Ausbildungskosten geltend gemacht werden kann.

► **Abs. 3 Satz 6:** Im Rahmen der äußerst langfristig angelegten Übergangsregelung zum Systemwechsel bei den Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Einf. der nachgelagerten Besteuerung) war in Abs. 3 Satz 6 bisher vorgesehen, dass die Altersvorsorgeaufwendungen der Basisversorgung (Abs. 1 Nr. 2) erst ab VZ 2025 in voller Höhe abziehbar sein sollten. Für VZ 2023 sollten 96 % der Altersvorsorgeaufwendungen abziehbar sein; für VZ 2024 98 %. Der volle Abzug ist nun auf den VZ 2023 vorgezogen worden. Hintergrund ist die BFH-Rspr., die davon

ausgeht, dass die bisherige Übergangsregelung zu verfassungswidrigen doppelten Besteuerungen führen kann (BFH v. 19.5.2021 – X R 33/19, BFHE 273, 266; s. ausführl. § 10 Anm. 337ff.), auch wenn dies in den bisher vom BFH beurteilten Fällen von Rentnern mit relativ niedrigem Besteuerungsanteil noch nicht festgestellt werden konnte. Der Gesetzgeber hat diese Maßnahme – die mit Steuermindereinnahmen von immerhin 5 Mrd. € verbunden ist (BTDrucks. 20/3879, 53) – ausdrücklich als „ersten Schritt“ bezeichnet, um langfristig eine doppelte Besteuerung zu vermeiden (BTDrucks. 20/3879, 90). Ihm ist daher bewusst, dass die durchgreifende Vermeidung einer doppelten Besteuerung zusätzlich (und vor allem) eine Änderung an den Regelungen zur Ermittlung der Besteuerungsanteile nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa erfordert. Hierzu gibt es noch keinen Gesetzentwurf.

